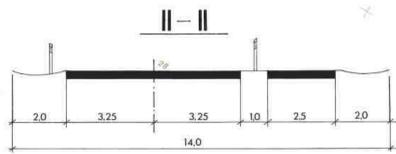
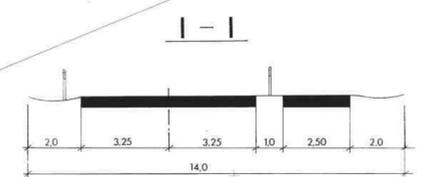
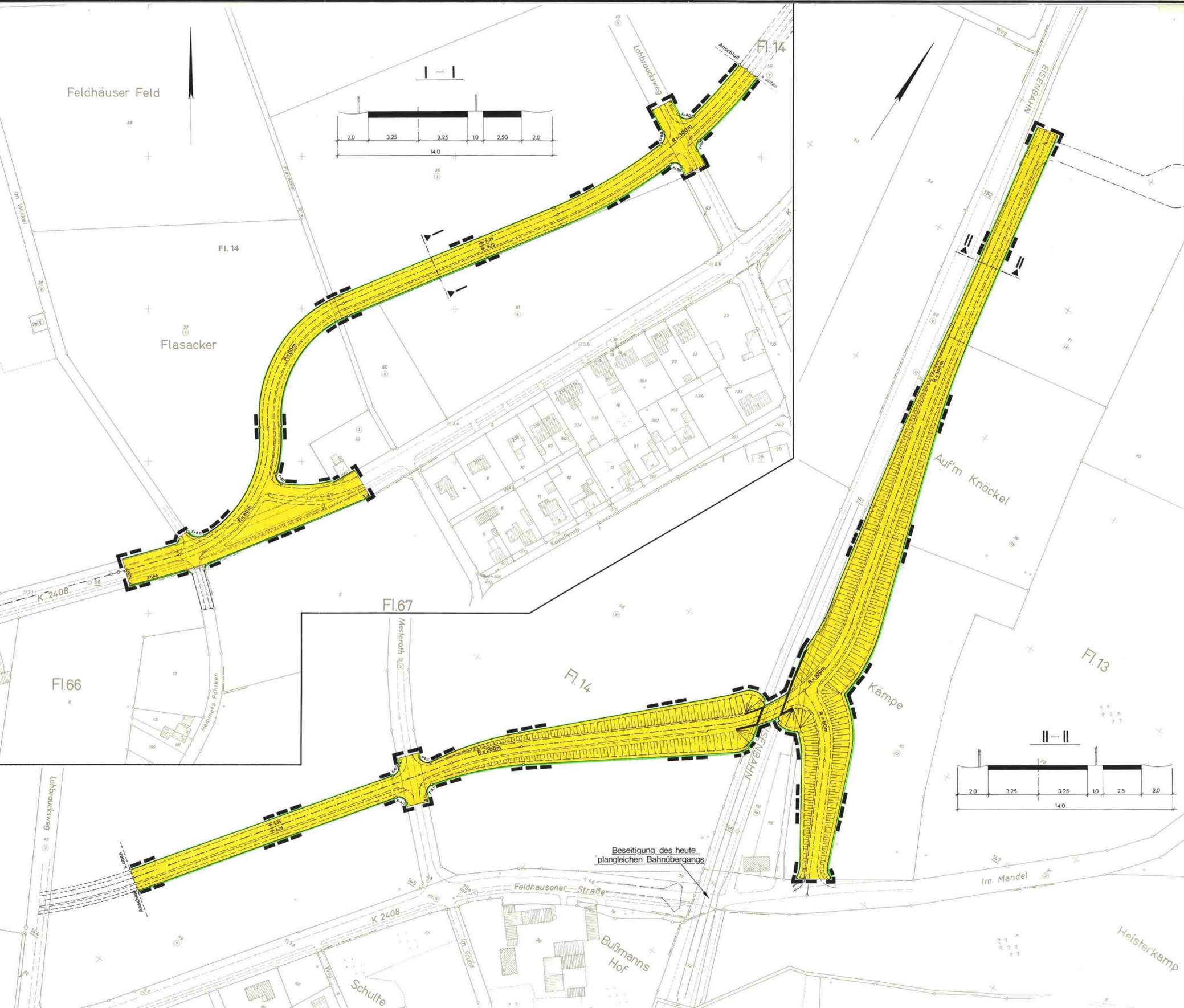


Übersicht 1:15000



Hinweis:

In der Umgebung des Planbereiches sind eine Reihe von kulturgeschichtlichen Bodenfunden - Bodendenkmälern - bekannt. Es ist daher bei Ausschachtungsarbeiten in dem Planbereich folgendes zu beachten:

Gemäß §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband - Westf. Amt für Bodendenkmalpflege Münster - die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, die entdeckten Bodendenkmäler und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige mind. 1 Woche nach deren Absendung, in unverändertem Zustand zu erhalten.

Stadt Bottrop

Bebauungsplan Nr. 66

"Feldhäuser Straße"

Blatt **Gemarkung Kirchhellen** Grundriß

Flur 13,14 Maßstab **1:1000** 1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß, 15 Blatt Eigentümerverzeichnis, 1 Blatt Höhenpläne

Anlage: Blatt Begründung, Abschreibungen

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom August 1990

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- vorhandene Gebäude
- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrenzfäche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:

Baudirektor: *[Signature]*

Stadtplanungsamt: *[Signature]*

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB und BauNVO

Begrenzungslinien (gemäß BauNVO)

- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß § 9 Abs. 2 BauGB)

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau ungetriggert ist. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß BauNVO)

Dieser Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 18.9.1990, durch den der Plan als Satzung aufgestellt und zugleich Zweck ausgelegt wurde. (gemäß § 9 Abs. 2 BauGB)

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 6.11.1990 öffentlich beschlossen worden.

Der Oberstadtdirektor: *[Signature]*

Der Bürgermeister: *[Signature]*

Bauweise (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)

- offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Wald

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen (gemäß § 11 Abs. 1 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Mit Beh.-Fahrz. zu besetzende Flächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Öffentliche Grünflächen
- Spieleplatz
- Parkanlage

Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Dieser Bebauungsplan ist mit Datum vom 21.2.1991 der höheren Verwaltungsbehörde (gemäß § 11 (1) BauGB) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Datum vom 21.2.1991 der höheren Verwaltungsbehörde (gemäß § 11 (1) BauGB) als Satzung beschlossen worden.

Der Oberstadtdirektor: *[Signature]*

Der Bürgermeister: *[Signature]*

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 8 (1) BauNVO

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1984 (BGBl. S. 2253)
- Bauordnungsverordnung (BauO) in der ab 27.1.1990 geltenden Fassung
- Planungsverordnung in der Fassung vom 22.7.1981 (BGBl. I S. 833)
- Landesbauordnung (BauLNBW) in der Fassung vom 28.3.1991 (GV NW S.47) bei August 1984 (GV NW/82)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Auslegung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieser Bebauungsplan ist mit Datum vom 21.2.1991 der höheren Verwaltungsbehörde (gemäß § 11 (1) BauGB) als Satzung beschlossen worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zerschneiden des Bebauungsplanes werden wird gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 10 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Der Oberstadtdirektor: *[Signature]*

Der Bürgermeister: *[Signature]*

Münster, den 6.3.1991

Der Regierungspräsident: *[Signature]*